

Verbandsordnung des Zweckverbandes Stausee Bitburg

*(Durchgeschriebene Fassung: Bei der nachfolgenden Verbandsordnung handelt es sich um einen
Zusammendruck der ursprünglichen Verbandsordnung mit den hierzu ergangenen Änderungen)*

Stand letzte berücksichtigte Änderung: 3. Verbandsordnungsänderung zum 01.01.2003
--

Der Landkreis Bitburg-Prüm, die Kreissparkasse Bitburg-Prüm, die Verbandsgemeinde Bitburg-Land sowie die Ortsgemeinden Bickendorf, Biersdorf, Hamm und Wiersdorf haben auf Grund des § 16 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) eine Verbandsordnung vereinbart und die Errichtung eines Zweckverbandes beantragt.

Die Bezirksregierung Trier als zuständige Errichtungsbehörde errichtet hiermit den Zweckverband "Stausee Bitburg" mit Wirkung vom 01.01.1986 und stellt folgende Verbandsordnung fest:

§ 1 Aufgabe

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe,
- a) das Wasser der Prüm auf den Gemarkungen Wiersdorf und Biersdorf zu stauen, den Stau als Hochwasserrückhaltebecken zu verwenden und für die Wasser- und Fischereiwirtschaft zu nutzen,
 - b) Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs und zur Erschließung des im Einzugsbereich des Stausees liegenden Gebietes durchzuführen.
- (2) Die Anlagen zur Erfüllung dieser Aufgaben sind vom Zweckverband herzustellen und zu unterhalten.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind:

- der Landkreis Bitburg-Prüm,
- die Kreissparkasse Bitburg-Prüm,
- die Verbandsgemeinde Bitburg-Land,
- die Ortsgemeinde Bickendorf,
- die Ortsgemeinde Biersdorf,
- die Ortsgemeinde Hamm,
- die Ortsgemeinde Wiersdorf.

§ 3 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt die Bezeichnung
"Zweckverband Stausee Bitburg".
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Bitburg.

§ 4 Stimmrecht in der Verbandsversammlung

- (1) Das Stimmrecht in der Verbandsversammlung setzt sich wie folgt zusammen:

Landkreis Bitburg-Prüm	58,
Kreissparkasse Bitburg-Prüm	1,
Verbandsgemeinde Bitburg-Land	30,
Ortsgemeinde Bickendorf	1,
Ortsgemeinde Biersdorf	9,
Ortsgemeinde Hamm	1,
Ortsgemeinde Wiersdorf	1.

- (2) Der Landkreis Bitburg-Prüm ist berechtigt, neben dem Landrat bis zu 5 weitere Vertreter und die Verbandsgemeinde Bitburg-Land ist berechtigt, neben dem Bürgermeister bis zu 2 weitere Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Alle übrigen Mitglieder entsenden jeweils einen Vertreter in die Verbandsversammlung.

§ 5 Verwaltungsgeschäfte

Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes führt die Verbandsgemeindeverwaltung Bitburg-Land (Verbandsgemeindewerke).

§ 6 Form der öffentlichen Bekanntmachungen

- Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen
- in der Bürgerzeitung Bitburger Stadt- und Landbote,
 - in den Nachrichten des Landkreises Bitburg-Prüm.

§ 7 Deckung des Finanzbedarfs

Die Verbandsmitglieder mit Ausnahme der Kreissparkasse Bitburg-Prüm tragen im Verhältnis ihrer prozentualen Beteiligung den Unterhaltungs-, Erneuerungs- und Erweiterungsaufwand für die Anlagen sowie den Verwaltungsaufwand, soweit diese Ausgaben nicht durch eigene Einnahmen des Zweckverbandes gedeckt sind. Diese Ausgaben werden in Form einer Verbandsumlage erhoben.

Die Kostenbeteiligung der Verbandsmitglieder beträgt für

den Landkreis Bitburg-Prüm	58 %,
die Verbandsgemeinde Bitburg-Land	30 %,
die Ortsgemeinde Bickendorf	1 %,
die Ortsgemeinde Biersdorf	9 %,
die Ortsgemeinde Hamm	1 %,
die Ortsgemeinde Wiersdorf	1 %.

§ 8

Kassenführung und Prüfungswesen

(1) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes führt die Verbandsgemeindekasse Bitburg-Land.

(2) Die Rechnungsprüfung wird vom Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm durchgeführt.

§ 9

Abwicklung bei Auflösung oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Bei Auflösung des Zweckverbandes ist das Verbandsvermögen einschließlich Grundvermögen auf die Verbandsmitglieder nach den gemäß § 7 festgelegten Anteilen aufzuteilen. Soweit unbewegliches Vermögen der Stauanlage nicht in Geldwert umgewandelt werden kann, fällt es an den Unterhaltungspflichtigen.

(2) Die Auflösung des Zweckverbandes kann nur erfolgen, wenn alle Verbindlichkeiten abgewickelt sind und die wasserrechtliche Genehmigung zum Außerbetriebsetzen der Stauanlagen erteilt ist.

(3) Scheidet ein oder mehrere Verbandsmitglieder aus, bevor der Zweckverband aufgelöst ist, so haben diese keinen Anspruch auf Erstattung der bisher gezahlten Umlage oder auf einen Anteil an dem Vermögen des Zweckverbandes.

(4) Wird der Zweckverband aufgelöst, so haften die Verbandsmitglieder für die gegenüber dem Zweckverband erworbenen Rechte und Anwartschaften der Bediensteten des Zweckverbandes als Gesamtschuldner, wenn nicht eine anderweitige Vereinbarung, die der Zustimmung der Bediensteten bedarf, getroffen wird.

§ 10

Inkrafttreten

Die Verbandsordnung in der ursprünglichen Fassung trat am 01.01.1986 in Kraft.

Änderungshistorie

Der vorstehend abgedruckte Wortlaut der Verbandsordnung berücksichtigt folgende Änderungen:

1. Änderung der Verbandsordnung in Kraft getreten zum 01.01.1999
2. Änderung der Verbandsordnung in Kraft getreten zum 01.07.2002
3. Änderung der Verbandsordnung in Kraft getreten zum 01.01.2003